



Gegenantrag

zur

Hauptversammlung 2016

mit

Stellungnahme der Verwaltung

Gegenantrag zur Hauptversammlung 2016 der Fraport AG am 20. Mai 2016 in Frankfurt am Main

Nach der Einberufung zur Hauptversammlung 2016 der Fraport AG ist folgender Gegenantrag des Aktionärs **Dr. Albert K. Haas** zu **Tagesordnungspunkt 2** – Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2015 – eingegangen:

Es wird beantragt, den Abstimmungsvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates als rechtswidrig abzulehnen.

Begründung:

Der Fraport-Vorstand hat mit Zustimmung des Fraport-Aufsichtsrates ab 1999 zugunsten der Fraport AG als deutsche Gesellschaft die Kontrolle der PIATCO, einer philippinischen Gesellschaft und Inhaberin des exklusiven, rechtswidrigen Bau- und Betriebsmonopols für den internationalen Flughafen Manila Terminal 3, übernommen, obwohl das philippinische Recht bei solchen Unternehmen der internationalen Daseinsvorsorge nur eine Ausländerbeteiligung von höchstens 40 % erlaubte und jede Unternehmenskontrolle durch Ausländer untersagte und obwohl AR-Mitglied Herr Werner Schmidt die Rechtswidrigkeit der Investition wegen Verstoßes gegen das in der Verfassung angeordnete Monopolverbot und wegen des gesetzlichen Verbotes der Unternehmenskontrolle durch Ausländer vor ihrem Abschluss allen Organmitgliedern schriftlich aufzeigte. Die von der Fraport AG investierten Mittel von weit über 400 Millionen Euro gingen wegen dieser Rechtsbrüche verloren. Der 400 Mio. Dollarschaden wurde mithin von den Fraport-Organmitgliedern, die zugleich gesetzliche Vertreter der Fraport-beherrschenden Unternehmeraktionäre waren, in Kenntnis der Rechtswidrigkeit, also vorsätzlich herbeigeführt.

Die beherrschenden Aktionäre sind zur Freistellung der Fraport AG und der Fraport-Aktionäre von diesen Schäden verpflichtet, weil sie einerseits für die von ihren gesetzlichen Vertretern als Fraport-Organmitglieder (Organverflechtung) und damit durch faktische Einflussnahme zugleich von ihnen veranlassten, nicht ausgeglichenen Nachteile der Fraport AG und der Fraport-Aktionäre nach §§ 317 I 1, 57 I 1, 62 I 1 AktG eintrittspflichtig sind und andererseits für die von ihren gesetzlichen Vertretern als Fraport-Organmitglieder schuldhaft verursachten Schäden nach § 31 BGB haften.

Der Schaden der Fraport AG und ihrer Aktionäre besteht im Verlust eines großen Teiles des zugunsten der Gesellschaftsgläubiger gebundenen Gesellschaftsvermögens. Der Verlust von über 400 Mio. Euro ab 1999 vermindert alljährlich die Dividendenhöhe der Aktionäre und ist auch deshalb zugleich Aktionärsschaden. Die von den beherrschenden Aktionären und ihren gesetzlichen Vertretern durch faktische Einflussnahme als Fraport-Organen veranlassten und nicht ausgeglichenen Schäden beinhalten zugleich zurückbezahlte und deshalb ausstehende Einlagen der Fraport-Aktien der beherrschenden Aktionäre, die entgegen § 272 I 2 HGB seit 1999 nicht bilanziert wurden,

so dass die Fraport-Jahresabschlüsse seit 1999 bis heute nach § 255 I Nr. 1 AktG ebenso wie die darauf basierenden Gewinnverwendungsbeschlüsse nach § 253 I 1 AktG nicht sind. Seit 1999 haben somit die Fraport-Organmitglieder ihre jährlichen Rechenschaftspflichten nicht erfüllt und damit erneut Schäden der Fraport AG und ihrer Aktionäre verursacht.

Das ICSID-Schiedsgericht hat in seinem Schiedsspruch vom 10.12.2014 festgestellt, dass die höchsten Fraport-Organmitglieder den Manila-Schaden entgegen dem Rat ihrer Berater schuldhaft herbeigeführt haben und die Republik der Philippinen dabei rechtmäßig gehandelt hat. Es hat der Fraport AG auferlegt, an die zu Unrecht verklagte Republik der Philippinen 5 Millionen US-Dollar als Teilersatz ihrer Verteidigungskosten zu bezahlen.

Die nach 1999 tätigen Organmitglieder der Fraport AG und ihrer beherrschenden Unternehmen (Organverflechtung) führen den Rechtsbruch fort, weil sie pflichtwidrig die Regressansprüche der Fraport AG gegen die Schadensverursacher und gegen die beherrschenden Unternehmer nicht geltend machen und seit 1999 bis 2015 inhaltlich falsche Jahresabschlüsse feststellen, rechtswidrige Gewinnverwendungsbeschlüsse herbeiführen und die gesetzlich geschuldete Vorwegdividende nicht an die Minderheitsaktionäre auszahlen.

Den Minderheitsaktionären steht seit 2000 alljährlich nach § 60 II 1 AktG eine Vorwegdividende in Höhe von 4 % ihrer geleisteten Einlagen zu, weil die Mehrheitsaktionäre seitdem der Fraport AG die Einzahlung ihrer zurückgezahlten Einlagen schulden.

Der Abstimmungsvorschlag in der Einladung ist rechtswidrig, weil die Feststellung des unvollständigen Jahresabschlusses 2015 durch Vorstand und Aufsichtsrat nichtig ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Prüfung des Gegenantrags hält die Verwaltung an ihrem Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2 fest.

Die von Herrn Dr. Haas zur Begründung seines Gegenantrags aufgestellten Behauptungen zu angeblichen Freistellungsverpflichtungen von „beherrschenden Aktionären“, zur Nichtigkeit von Jahresabschlüssen der Fraport AG und zu angeblich geschuldeten „Vorwegdividenden“ entbehren jeder tatsächlichen und rechtlichen Grundlage. Auch die Behauptung angeblicher „Rechtsbrüche“ oder angeblich vorsätzlich herbeigeführter Schäden im Rahmen der Manila-Investition sind unzutreffend.

Der oberste Gerichtshof der Philippinen in Manila hat am 8. September 2015 entschieden, dass die Regierung der Philippinen eine Entschädigung in Höhe von 510 Millionen US Dollar an die Projektgesellschaft PIATCO, an der Fraport direkt mit 30 Prozent beteiligt ist, zu zahlen hat. Dieses Urteil hat der oberste Gerichtshof der Philippinen in einer weiteren Entscheidung vom 19. April 2016 weitestgehend bestätigt, so dass nach

Einschätzung der Fraport AG der Rechtsanspruch auf eine substantielle Entschädigung für die Enteignung des Terminal 3, das PIATCO auf dem internationalen Hauptstadtflughafen von Manila gebaut hatte, weiterhin besteht.

Herr Dr. Haas tritt als Rechtsanwalt für eine Klägerin auf, die im Zusammenhang mit der Manila-Investition von der Fraport AG und einer Großaktionärin die Zahlung von Aufwendungs- bzw. Schadensersatz verlangt. Die insoweit gegen die Fraport AG gerichtete Klage vor dem Landgericht München wurde erstinstanzlich durch Urteil des Landgericht München II vom 12. Mai 2016 abgewiesen.

Im Übrigen waren die Bilanzierung und die Jahresabschlüsse der Fraport AG zu jedem Zeitpunkt ordnungsgemäß und wurden jeweils durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2015 ist daher rechtmäßig.

Der Vorstand behält sich vor, in der Hauptversammlung am 20. Mai 2016 ausführlicher Stellung zu nehmen.

Frankfurt am Main, im Mai 2016

Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide